

Alte Fassung  
**4. Änderung der Preisregelung Wasser  
der Stadtwerke Erfstadt vom 21.12.2011**

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 in der Fassung vom 01.06.1988 (GV NW 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 28.12.2005 folgende Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Preisregelung findet Anwendung für die Wasserversorgung in den Stadtteilen Ahrem, Blessem, Dirmerzheim, Gymnich, Herrig, Kierdorf, Köttingen, Lechenich und Liblar.

**§ 2  
Wassertarife**

- (1) Der Wassertarif für jeden aus der Wasserleitung entnommenen cbm Wasser beträgt 1,07 € (1,00 € netto).
- (2) Allgemeinen Wasserkunden, die die Stadtwerke ermächtigen die fälligen Entgelte im Wege des Lasteneinzugsverfahrens abzubuchen, können im laufenden Geschäftsjahr einen Bonus erhalten.

Ob und in welcher Höhe ein Bonus gezahlt werden kann, richtet sich nach dem Geschäftsabschluss. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Betriebsausschusses, der öffentlich bekannt gemacht wird.

- (3) Es werden folgende Grundpreise erhoben:

a) 0 bis 10 cbm	Eichleistung	8,03 € / Monat	(7,50 € netto)
11 bis 20 cbm	Eichleistung	30,82 € / Monat	(28,80 € netto)
21 bis 40 cbm	Eichleistung	53,87 € / Monat	(50,35 € netto)

Neue Fassung  
**5. Änderung der Preisregelung Wasser  
der Stadtwerke Erfstadt vom .....**

*Anlage 1  
V 393/2017*

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), § 5 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 in der Fassung vom 01.06.1988 (GV NW 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 06.05.2014 folgende Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erfstadt beschlossen:

- (3) Es werden folgende Grundpreise erhoben:

- a) je angeschlossener Wohneinheit erheben die Stadtwerke einen Grundpreis in Höhe von 8,03 € / Monat (7,50 € / Monat netto)

und für Verbundzähler

b) 41 bis 80 cbm	Eichleistung	96,30 € / Monat	(90,00 € netto)
81 bis 100 cbm	Eichleistung	134,71 € / Monat	(125,90 € netto)
101 bis 200 cbm	Eichleistung	173,23 € / Monat	(161,90 € netto)

(4) Bei Verbundzählern sind Grundpreise für beide Zähler zu entrichten.

(5) Ist bei der Entnahme von Bauwasser eine Messung nach Ziff. 7.3 EB nicht möglich, wird nach dem cbm umbauten Raum berechnet und beträgt

- bei herkömmlicher (massiver) Bauweise 0,0535 € (0,05 € netto)
- bei Fertigbauweise oder bei überwiegender Verwendung von Fertigbeton 0,0321 € (0,03 € netto) je cbm umbauten Raum.

(6) Für die Anmietung eines Standrohres/Bauwasserzählers sind

- a) eine unverzinsliche Kautions in Höhe von 500,00 € zu zahlen,
- b) eine Grundgebühr von 35,31 € (33,00 € netto) pro Ausleihe und pro angefangenen Jahr
- c) eine Miete pro Kalendertag 1,07 € (1,00 € netto)

### § 3

#### **Baukostenzuschuss**

(1) Bemessungsgrundlagen für den Baukostenzuschuss sind:

- a) die Grundstücksfläche
- b) Art und Maß der baulichen Nutzung

b) sind keine Wohneinheiten angeschlossen, werden diese hilfsweise aus dem Durchschnitt des Wasserbezugs der letzten drei Jahre bestimmt. Eine Wohneinheit entspricht dabei einem Frischwasserbezug von 200 Kubikmetern pro Jahr.

(4) entfällt

a) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

aa) im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstig relevante Nutzung vorsieht.

ab) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht:

- bei Grundstücken, die an eine Versorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Versorgungsanlage bis zu der Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur Straßenbegrenzungslinie gemessen wird;

- bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Versorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Versorgungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
- bei Grundstücken, die an mehrere Versorgungsanlagen angrenzen, die Fläche von diesen Anlagen bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, wobei der Abstand parallel zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie gemessen wird.

Geht die relevante Nutzung tatsächlich über die vorgenannten Tiefenbegrenzungsregelungen von 50 m hinaus, so ist auch die Tiefe dieser übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. In diesen Fällen ergibt sich die etwaige Tiefenbegrenzung aus der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Vorgenannte Tiefenbegrenzungsregelungen gelten jedoch nicht bei Grundstücken, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell, für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

Private Zugangs- oder Zufahrtsgrundstücke, die dem Zahlungspflichtigen gehören, an denen er Anteilseigentum oder ein Erbrecht hat, gelten nicht als Grundstücksfläche und sind nicht zum Baukostenzuschuss heranzuziehen.

b) Für die Bewertung von Art und Maß der baulichen Nutzung wird die nach a) zu berücksichtigende Grundstücksfläche mit Zuschlägen (Vomhundertsatz) multipliziert, die wie folgt zu veranschlagen sind:

ba) nach Geschosszahl:

- |   |          |
|---|----------|
| - bei eingeschossiger Bebaubarkeit              | 100 v.H. |
| - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit             | 130 v.H. |
| - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit             | 150 v.H. |
| - bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 160 v.H. |
| - bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v.H. |

bb) Festlegung der Geschosshöhe bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans:

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist zum Zeitpunkt des Anschlusses eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Festlegung der Geschosshöhe bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans oder für Grundstücke für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt:

Bei bebauten Grundstücken ergibt sich die Geschosshöhe aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Grundstücke auf denen nur Garagenbebauung vorhanden oder zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

bc) nach Nutzungsart:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart werden die unter ba) für das Maß der Grundstücksnutzung einschlägigen Faktoren um 50 v.H. erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs- und Kongressgebiet. Dies gilt entsprechend bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine nach Satz 1 vergleichbare Nutzung zulässig ist sowie bei Grundstücken in sonstigen Gebieten, die zu mehr als ein Drittel der vorhandenen Gebäudefläche gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Gebäudefläche.

- (2) Der Baukostenzuschuss beträgt 2,74 € (2,56 € netto) je Quadratmeter anrechnungsfähige Fläche.
- (3) Wird der Anschluss eines Grundstückes beantragt, das nicht in einem mit Versorgungsleitungen versehenen Bereich liegt und dessen Anschluss erhebliche Kosten verursacht, so hat der Antragsteller einen Baukostenzuschuss in Höhe der effektiven Kosten für die Herstellung der Zubringerleitung zuzüglich angemessener Gemeinkosten zu zahlen.
- (4) Für Weide-, Garten- und ähnliche Anschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss 437,66 € (409,03 € netto), sofern nicht nach Abs. 4 zu verfahren ist.
- (5) Bei Erhöhung der Leistungsanforderung durch den Abnehmer kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden:
  - a) bei Aufstockung von Gebäuden
  - b) bei Änderung der Nutzung von Weide-, Garten- und ähnlichen Anschlüssen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Nachberechnung erforderlich machen, den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen.

#### § 4

#### **Hausanschlusskosten**

- (1) Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses hat der Anschlussnehmer entsprechend dem verlegten Rohrquerschnitt folgende Entgelte zu zahlen:
  - a) anteilig im öffentlichen Bereich

- (2) Der Baukostenzuschuss beträgt 3,26 € (3,05 € netto) je Quadratmeter anrechnungsfähige Fläche.

#### § 4

#### **Hausanschlusskosten**

- (1) Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses hat der Anschlussnehmer entsprechend dem verlegten Rohrquerschnitt folgende Entgelte zu zahlen:
  - a) anteilig im öffentlichen Bereich

1"	722,14 €	(674,90 € netto)
1 1/4"	820,62 €	(766,93 € netto)
1 1/2"	919,10 €	(858,97 € netto)
und mehr	1.116,05 €	(1.043,04 € netto)
b) im privaten Grundstücksbereich bei Rohrquerschnitt von		
1"	131,30 €	(122,71 € netto)
1 1/4"	164,12 €	(153,38 € netto)
1 1/2"	196,95 €	(184,07 € netto)
und mehr	229,77 €	(214,74 € netto)

(2) Bei Mehrlängen über 5 m (gemessen von Grundstücksgrenzen bis zur vom Anschlussnehmer anzubringenden Halteplatte für den Wasserzähler) erhöht sich das Entgelt nach b) um jeweils 19,15 € (17,90 € netto) je Meter Mehrlänge.

(3) Erdarbeiten und Maurerarbeiten (Mauerdurchbruch, Abdichtung) im privaten Grundstücksbereich, sowie die Montage der Wassermesseranschlussplatte zzgl. KFR-Ventil sind bauseitig durchzuführen. Sofern die Stadtwerke damit beauftragt werden, werden die dafür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Die Kosten für Verstärkung, Auswechslung oder Veränderung der Hausanschlussanlagen, die der Anschlussnehmer beantragt oder die durch Erweiterung der Abnehmeranlagen bzw. durch Verschulden des Anschlussnehmers notwendig werden, sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

(5) Die laufende Unterhaltung einschließlich der altersbedingten Erneuerung von Hausanschlussanlagen obliegt in den Grenzen von § 3.6 der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV den Stadtwerken.

#### § 5

#### **Inbetriebnahme der Kundenanlage**

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Abnehmer 35,00 €. Dies gilt auch dann, wenn eine zur Inbetriebnahme fertig gemeldete Anlage nicht betriebsfertig vorgefunden wird bzw. nicht den technischen Normen der DIN 1988 entspricht sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung nach einer Versorgungseinstellung.

#### § 6

#### **Kostenerstattung für Erneuerung, Beseitigung, Änderung von Hausanschlussleitungen und andere Ersatzansprüche**

1"	902,68 €	(843,62 € netto)
1 1/4"	1025,78 €	(958,67 € netto)
1 1/2"	1148,88 €	(1073,71 € netto)
und mehr	1.395,06 €	(1.303,80 € netto)
b) im privaten Grundstücksbereich bei Rohrquerschnitt von		
1"	164,13 €	(153,39 € netto)
1 1/4"	205,15 €	(191,73 € netto)
1 1/2"	246,19 €	(230,09 € netto)
und mehr	287,21 €	(268,42 € netto)

(2) Bei Mehrlängen über 5 m (gemessen von Grundstücksgrenzen bis zur vom Anschlussnehmer anzubringenden Halteplatte für den Wasserzähler) erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zzgl. der allgemeinen Verwaltungskostenzulage.

Werden von den Stadtwerken Leistungen erbracht, die dem Anschlussnehmer gemäß § 4 (3), (4) und (5) obliegen, wird ein Gemeinkostenzuschlag von 7% erhoben. Dies gilt auch für sonstige erstattungspflichtige Leistungen.

#### § 7

##### **Kosten bei Zahlungsverzug und Liefersperre**

Es werden folgende Pauschalen erhoben:

1. für jede Mahnung 5,00 €
2. für Nachinkasso 15,00 €
3. für Liefersperre 35,00 €

Die Forderung der Stadtwerke auf Entrichtung eines Baukostenzuschusses entsteht nach Antragstellung für einen Anschluss sowie mit dem Zustandekommen des Entsorgungsvertrages.

Bei zwangsweiser Einziehung der Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren werden Zinsen in Höhe des Kontokorrentzinssatzes der Stadtwerke bei der VR-Bank Rhein-Erft eG geltend gemacht.

Stundungen sind nur in sozialen Härtefällen möglich. Sie sind mit 0,5 % je Monat zu verzinsen und richten sich nach den Sozialhilfesätzen plus 50 % und Kosten der Wohnung aller im Haushalt lebenden Personen.

#### § 8

##### **Abgrenzungen**

Ändern sich die Tarife nach § 2 Abs. (1), so wird keine Abgrenzung vorgenommen, wenn zwischen Ablesung und Inkrafttreten der Änderung ein Zeitraum unter 2 Monaten entsteht.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Die Preisregelung Wasser tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Wasser in der Fassung vom 27.12.2010 außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Die 5. Preisregelung Wasser tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisregelung Wasser in der Fassung vom 21.12.2011 außer Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die Preisregelung Wasser der Stadtwerke Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den  
gez. Dr. Rips  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den .....  
gez. Erner  
Bürgermeister

## Darstellung der Betriebsergebnisse 2010 - 2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1. Umsatzerlöse	3.596.161,96	3.510.485,16	3.420.881,86	3.539.045,54	3.469.485,99	3.449.298,54	3.468.444,67
3. Aktivierte Eigenleistungen	385.836,68	406.914,87	484.096,43	442.244,49	270.433,70	239.541,28	256.844,03
4. Sonstige betriebliche Erträge	224.000,00	213.291,60	225.663,72	216.449,19	150.545,27	273.898,72	196.190,26
5. Materialaufwand	1.312.394,75	1.308.787,13	1.348.548,11	1.409.029,77	1.473.939,32	1.502.054,37	1.596.471,47
6. Personalaufwand	829.841,25	886.205,18	1.554.739,46	867.363,88	943.895,65	823.618,10	873.836,36
7. Abschreibung	680.813,01	702.876,88	721.028,65	769.563,18	796.918,98	825.673,69	923.770,32
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
8a. Betriebsaufwendungen	549.136,68	422.373,99	110.439,79	418.477,89	100.951,77	114.143,14	104.387,31
8b. Verwaltungsaufwendungen	274.786,16	264.796,04	213.627,31	192.931,66	252.335,55	231.449,42	200.891,31
8c. Periodenfremde Aufwendungen	9.242,53	7.079,97	6.804,15	16.576,52	1.257,55	1.257,06	13.584,56
10. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	387.229,14	369.224,29	347.297,71	315.280,63	280.390,88	270.329,15	267.954,06
11. Sonstige Steuern	3.255,49	3.405,07	3.684,39	1.997,37	2.861,78	3.647,39	3.788,62

1. Der Absatz von Wasser stagniert und mithin sind auch keine Absatzsteigerungen/ Steigerung der Umsätze zu erwarten
3. Die aktivierten Eigenleistungen sinken, da weniger Arbeiten von der Rohrnetzabteilung ausgeführt werden
4. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind stagnierend
5. Der Materialaufwand steigt kontinuierlich. Hiefür sind Materialpreisanstiege und höherer Wassereinkaufspreis verantwortlich
6. Trotz Lohnpreissteigerungen entwickelt sich der Personalaufwand stagnierend
7. Die Abschreibungen steigen, was wiederum bedeutet, dass das Unternehmen trotz Kostendruck in den Erhalt bzw. die Netzerweiterung investiert
8. Die Betriebsaufwendungen die optimiert werden können sind soweit optimiert, dass es keine Spielräume mehr gibt
10. Das Unternehmen hat die Aufwendungen für Zinsen gesenkt und mithin Schulden abgebaut

Übersicht über die Tarife und Entgelte 2017 im Umland von Erfst						
Ort	Frischwasser		Abwasser			
	Grundpreis bis 5m³/h Qn 2,5 /Monat <b>Brutto</b>	Mengenpreis m³ /Monat <b>Brutto</b>	Schmutzwasser Grundpreis /Monat	Schmutzwasser m³ /Monat	Niederschlagswasser m² stark versiegelt /Jahr	Niederschlagswasser m² schwach versiegelt /Jahr
<b>Erfst</b> ab 2012	<b>8,03 €</b>	<b>1,07 €</b>	-	<b>1,62 €</b>	<b>0,71 €</b>	-
<b>Bergheim</b>	(bis Qn6) 8,61€	1,75 €	-	3,63 €	1,55 €	-
<b>Kerpen</b>	(bis Qn 6) 8,61€	1,75 €	-	1,99 €	0,91 €	-
<b>Brühl</b>	9,04 €	1,65 €	-	3,19 €	0,78 €	-
<b>Hürth</b>	(bis Qn6) 6,14€	1,55 €	-	2,63 €	1,50 €	-
<b>Euskirchen</b>	(bis 7m³) 5,35€	0,98 €	-	3,04 €	0,79 €	-
<b>Frechen</b>	(bis Qn 6) 10,05€	1,54 €	-	2,96 €	1,19 €	-
<b>Pulheim</b>	(bis Qn 6) 10,05€	1,58 €	-	2,05 €	0,88 €	0,51 €
<b>Düren</b>	(bis Qn5) 8,52€	1,79 €	-	2,03 €	0,64 €	-
<b>Wesseling</b>	9,86 €	1,87 €	-	1,92 €	0,96 €	-
<b>Zülpich</b>	(bis 7m³) 5,35€	0,98 €	-	3,78 €	(0m²bis 150m²) 0,69€ (301m²bis 350m²) 0,80€	151m² bis 200m²) 0,75 € (351m²bis 450m²) 0,81€
<b>Vettweiß</b>	11,49 €	1,17 €	-	3,90 €	0,76 €	0,33 €
<b>Kreuzau</b>	9,95 €	1,41 €	-	2,49 €	0,30 €	-
<b>Mechernich</b>	11,77 €	1,06 €	10,00 €	3,99 €	1,11 €	-
<b>Swisttal</b>	10,65 €	1,20 €	-	2,86 €	0,83 €	-
<b>Neffetal/Nörvenich</b>	11,49 €	1,17 €	-	3,60 €	0,63 €	-
<b>Wissersheim/Rath</b>	11,49 €	1,17 €	-	3,60 €	0,63 €	-
<b>Neffetal/Nideggen</b>	11,49 €	1,17 €	7,00 €	3,61 €	0,76 €	-

1) der angegebene Schmutzwasserpreis bezieht sich auf Vollanschluss. Bei ausschließlicher Ableitung von Schmutzwasser beträgt dieser 1,46 €

## Übersicht Tarifmodelle

Anlage 5  
V393/2017

Nettopreis monatlich Grundpreis [€]	Summe Einnahme Grundpreise [€]	Mehrkosten Pro Jahr Haushalt [€]	Deckung über Wasserpreis [Euro]	Vergleich Wasserpreis Kubikmeter [€]	Mehrbelastung 1 Personenhaushalt pro Jahr [€]	Mehrbelastung 2 Personenhaushalt pro Jahr [€]	Mehrbelastung 3 Personenhaushalt pro Jahr [€]	Mehrbelastung 4 Haushalt u. Jahr [€]
			1.850.000		125	125	125	125
7,50 €	1.230.000,00 €	0	0	1,00 €	- €	- €	0	0
7,60 €	1.245.000,00 €	1,20 €	0,01	1,01 €	0,37 €	0,74 €	1,11 €	1,48 €
7,70 €	1.260.000,00 €	2,40 €	0,02	1,02 €	0,74 €	1,48 €	2,22 €	2,96 €
7,80 €	1.275.000,00 €	3,60 €	0,02	1,02 €	1,11 €	2,22 €	3,33 €	4,44 €
7,90 €	1.290.000,00 €	4,80 €	0,03	1,03 €	1,48 €	2,96 €	4,44 €	5,92 €
8,00 €	1.305.000,00 €	6,00 €	0,04	1,04 €	1,85 €	3,70 €	5,55 €	7,40 €
8,10 €	1.320.000,00 €	7,20 €	0,05	1,05 €	2,22 €	4,44 €	6,66 €	8,88 €
8,20 €	1.335.000,00 €	8,40 €	0,06	1,06 €	2,59 €	5,18 €	7,77 €	10,36 €
8,30 €	1.350.000,00 €	9,60 €	0,06	1,06 €	2,96 €	5,92 €	8,88 €	11,84 €
8,40 €	1.365.000,00 €	10,80 €	0,07	1,07 €	3,33 €	6,66 €	9,99 €	13,32 €
8,50 €	1.380.000,00 €	12,00 €	0,08	1,08 €	3,70 €	7,40 €	11,10 €	14,80 €
8,60 €	1.395.000,00 €	13,20 €	0,09	1,09 €	4,07 €	8,14 €	12,21 €	16,28 €
8,70 €	1.410.000,00 €	14,40 €	0,10	1,10 €	4,44 €	8,88 €	13,32 €	17,76 €
8,80 €	1.425.000,00 €	15,60 €	0,11	1,11 €	4,81 €	9,62 €	14,43 €	19,24 €
8,90 €	1.440.000,00 €	16,80 €	0,11	1,11 €	5,18 €	10,36 €	15,54 €	20,72 €
9,00 €	1.455.000,00 €	18,00 €	0,12	1,12 €	5,55 €	11,10 €	16,65 €	22,20 €
9,10 €	1.470.000,00 €	19,20 €	0,13	1,13 €	5,92 €	11,84 €	17,76 €	23,68 €
9,20 €	1.485.000,00 €	20,40 €	0,14	1,14 €	6,29 €	12,58 €	18,87 €	25,16 €
9,30 €	1.500.000,00 €	21,60 €	0,15	1,15 €	6,66 €	13,32 €	19,98 €	26,64 €
9,40 €	1.515.000,00 €	22,80 €	0,15	1,15 €	7,03 €	14,06 €	21,09 €	28,11 €
9,50 €	1.530.000,00 €	24,00 €	0,16	1,16 €	7,40 €	14,80 €	22,20 €	29,59 €
9,60 €	1.545.000,00 €	25,20 €	0,17	1,17 €	7,77 €	15,54 €	23,31 €	31,07 €
9,70 €	1.560.000,00 €	26,40 €	0,18	1,18 €	8,14 €	16,28 €	24,42 €	32,55 €
9,80 €	1.575.000,00 €	27,60 €	0,19	1,19 €	8,51 €	17,02 €	25,53 €	34,03 €
9,90 €	1.590.000,00 €	28,80 €	0,19	1,19 €	8,88 €	17,76 €	26,64 €	35,51 €
10,00 €	1.605.000,00 €	30,00 €	0,20	1,20 €	9,25 €	18,50 €	27,74 €	36,99 €
10,10 €	1.620.000,00 €	31,20 €	0,21	1,21 €	9,62 €	19,24 €	28,85 €	38,47 €
10,20 €	1.635.000,00 €	32,40 €	0,22	1,22 €	9,99 €	19,98 €	29,96 €	39,95 €
10,30 €	1.650.000,00 €	33,60 €	0,23	1,23 €	10,36 €	20,72 €	31,07 €	41,43 €
10,40 €	1.665.000,00 €	34,80 €	0,24	1,24 €	10,73 €	21,46 €	32,18 €	42,91 €
10,50 €	1.680.000,00 €	36,00 €	0,24	1,24 €	11,10 €	22,20 €	33,29 €	44,39 €
10,60 €	1.695.000,00 €	37,20 €	0,25	1,25 €	11,47 €	22,94 €	34,40 €	45,87 €
10,70 €	1.710.000,00 €	38,40 €	0,26	1,26 €	11,84 €	23,68 €	35,51 €	47,35 €
10,80 €	1.725.000,00 €	39,60 €	0,27	1,27 €	12,21 €	24,42 €	36,62 €	48,83 €

### Nettopreis monatlicher Grundpreis

Der Kunde zahlt derzeit einen Grundpreis von 7,50 € pro Monat.  
Die Staffelung in 10 Cent Schritten zeigt die Auswirkung in den jeweiligen Bereichen

### Summe Einnahme Grundpreise

Der Grundpreis von 7,50 € ergibt über 12 Monate und alle Haushalte einen Ertrag von rd. 1.230.000 € pro Jahr. Eine Erhöhung des Grundpreises um monatlich zehn Cent bedeutet über das Jahr gesehen eine Ertragssteigerung von rd. 15.000 €.

### Mehrkosten pro Jahr und Haushalt

Wird der Grundpreis um 10 Cent je Monat erhöht, ergibt sich im Jahr eine Mehrbelastung von 1,20 Euro pro Haushalt

### Deckung über Wasserpreis

Alternativ zur Ertragssteigerung über den Grundpreis ließe sich anlaog der Wasserverkaufspreis erhöhen. Der Tabelle liegt eine Verkaufsmenge von rd. 1,85 Mio Kubikmetern zugrunde.

### Vergleich Wasserpreis

Darstellung des Wasserpreises wie er veranschlagt werden müsste, um hierüber etwa den selben Erlös wie über die Grundpreiserhöhung zu erzielen.

### Mehrbelastung Haushalt und Jahr bei Erhöhung des Wasserpreises und Beibehaltung des aktuellen Grundpreises.

Statistisch gesehen benötigt jeder Einwohner in Erfstadt rd. 125 Liter Wasser pro Tag. Auf 365 Tage hochgerechnet ergibt sich ein Wasserbedarf von 45 Kubikmetern pro Jahr. Wird ein Mehrerlös in der Wasserversorgung angestrebt, belastet dieser die Haushalte entweder über den Grundpreis oder über den Wasserpreis.



Anlyx IV  
V 393/2017

## Benchmarking 2015

### Allgemeine Informationen

- Das Benchmarking wurde in dem Zeitraum August bis Oktober 2016 von den Stadt Stadtwerken durchgeführt.
- Insgesamt nehmen 110 Wasserversorger am Landesprojekt (NRW) Benchmarking teil.
- Die Daten werden an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH übermittelt. Hier werden die Kennzahlen aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ermittelt.
- Die Stadtwerke Erfstadt haben in den Jahren 2011, 2012 und 2015 teilgenommen.
- Die Stadtwerke möchten aus dem Benchmarking erkennen, wo die Stärken und Schwächen des Unternehmens liegen.

### Organisationsqualität und Aufgabenwahrnehmung

Die Stadtwerke liegen in diesem Themenbereich mit 63 % unter dem Mittelwert (96 %) aller Unternehmen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Stadtwerke sich noch nicht anhand eines Qualitätsmanagement (z.B. DVGW Arbeitsblatt W 1000) qualifiziert haben.

Bei einem Qualitätsmanagement werden alle Aufgaben innerhalb des Unternehmens dokumentiert und die Arbeitsschritte festgelegt.

- Hier werden aufgrund von folgenden Tätigkeiten, die Kennzahlen ermittelt:
- Aufbauorganisation und Qualifikation
- Archivierung
- Arbeitssicherheit
- Umweltschutz
- Beauftragtenwesen
- Meldestelle & Bereitschaftsdienst
- Qualitätsüberwachung

Die Stadtwerke möchten ein Qualitätsmanagement einführen. Dieser Prozess ist allerdings sehr zeitintensiv und bindet viel Arbeitskraft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ferner muss ein solches System „leben“ und letztlich einen Mehrwert für das Unternehmen insgesamt bringen.

### Effizienz

- Hier werden die Gesamtkosten bezogen auf die Netzaufgabe (entgeltlich und unentgeltlich abgegebene Wassermenge) verglichen.
- Die Stadtwerke liegen mit Gesamtkosten von 1,94 €/m<sup>3</sup> **unter** dem Mittelwert der anderen Wasserversorger (2,27 €/m<sup>3</sup>). Hier zeigt sich, dass sich die Bemühungen zur Kostensenkungen in den vergangenen Jahren sich gelohnt haben.
- Es handelt sich hierbei nur um Kosten, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der originären Leistungserbringung der Trinkwasserversorgung stehen.



## Kapitalkosten

- Hier werden die Kapitalkosten im Verhältnis auf die Netzabgabe verglichen. Die Stadtwerke liegen mit  $0,56 \text{ €/m}^3$  über dem Mittelwert der Vergleichsgruppe von  $0,47 \text{ €/m}^3$ .
- Der Zinsanteil der Stadtwerke beläuft sich auf 25 % und liegt somit über dem Mittelwert der Vergleichsgruppe (17 %).
- Die Darlehensverträge der Stadtwerke sind über längere Laufzeiten (10 – 15 Jahre) abgeschlossen, daher ist eine schnelle Veränderung der o.g. Kostengruppe schwer umsetzbar. Sobald Darlehen umgeschuldet bzw. abgelöst werden können, versuchen die Stadtwerke günstigere Darlehen abzuschließen. In 2017 wurde ein Darlehen abgelöst. Hierfür musste **kein** neues Darlehen aufgenommen werden.

## Laufende Kosten

- Hier werden die laufenden Kosten im Verhältnis auf die Netzabgabe verglichen.
- Die Stadtwerke liegen mit  $1,37 \text{ €/m}^3$  **unter** dem Mittelwert der Vergleichsgruppe von  $1,82 \text{ €/m}^3$ .
- Die laufenden Kosten für die Verwaltung belaufen sich auf  $0,12 \text{ €/m}^3$  (Mittelwert der Vergleichsgruppe  $0,38 \text{ €/m}^3$ ). Die laufenden Kosten für die Technik belaufen sich auf  $1,11 \text{ €/m}^3$  (Mittelwert der Vergleichsgruppe  $1,14 \text{ €/m}^3$ ).
- Die Kosten für den Zählerwechsel liegen mit  $7,23 \text{ €/Zähler}$  **weit unter dem Mittelwert** der Vergleichsgruppe ( $10,79 \text{ €/Zähler}$ ). Die Stadtwerke haben den Zählerwechsel in den letzten Jahren immer weiterentwickelt und optimiert.

## Personal

- Die Stadtwerke Erftstadt wurden dem Outsourcinggrad **mittel** zugeordnet. Die Personalkennzahlen werden somit ausschließlich im Vergleich zu den Kennzahlenergebnissen von Unternehmen mit identischem Outsourcinggrad betrachtet.
- Die Stadtwerke beschäftigen  $10,5 \text{ VZ-MA/Mio. m}^3$  ( $1,8 \text{ VZ-MA/ 1.000 HA}$ ), die Durchschnittswerte der Vergleichsunternehmen liegen bei  $7,6 \text{ VZ-MA/Mio. m}^3$  ( $1,8 \text{ VZ-MA/ 1.000 HA}$ ).
- Dies bedeutet, dass die Stadtwerke zwar weniger Wasser je Beschäftigten verkaufen, allerdings der Netzbetrieb mit  $1,8 \text{ VZ-MA/1000 HA}$  im Mittelwert liegt. Dabei ist zu bedenken, dass ein nicht unerheblicher Teil der sich vergleichenden Unternehmen der Personalstrukturen der Privatwirtschaft unterliegen und bereits im fehlenden Kündigungsschutz ein erheblicher Unterschied besteht.



### Wasserbezugskosten für einen definierten Haushalt

- Hier werden die Wasserbezugskosten für folgende Haushalte ermittelt:
  - Haushalt mit 150 m<sup>3</sup> Jahresverbrauch (inkl. Grundpreis/ Zählergebühr)
  - 3 Personen Haushalt mit 120 m<sup>3</sup> Jahresverbrauch, Mehrfamilienhaus 3 Wohneinheiten, (anteiliger. Grundpreis/ Zählergebühr)
  - 3 Personen Haushalt (Einfamilienhaus) mit spezifischen Verbräuchen (Liter/Person\*Tag) (inkl. Grundpreis/ Zählergebühr)
  - 3 Personen Haushalt mit spezifischen Verbräuchen (Liter/Person\*Tag) , Mehrfamilienhaus 6 Wohneinheiten, (anteiliger. Grundpreis/ Zählergebühr)
- Die Stadtwerke liegen in allen Bereichen unter dem Mittelwert der Vergleichsgruppe.
- Der Durchschnittsverbrauch eines Haushaltskunden beläuft sich in Erftstadt auf 130,65 l (Person \* Tag). Der Mittelwert der Vergleichsgruppe liegt bei 115,82 l (Person \* Tag).

### Versorgungssicherheit

- Die Auslastung der genehmigten Wasserressourcen bezogen auf das Erhebungsjahr liegt bei der Vergleichsgruppe bei 75%.
- Bezogen auf den Spitzentag liegt die Auslastung bei 100 % (Stadtwerke) und damit über dem Mittelwert von 65 %. Der in der Branche etablierte Zielwert liegt hier bei 75 %.
- In 2015 gibt es beim WVU ebenso wie bei den Unternehmen der Vergleichsgruppe **keine** Versorgungsunterbrechungen von mehr als 12 Stunden, von der zudem mindestens 1 % der versorgten Bevölkerung betroffen ist.

### Versorgungsqualität

- Um die Versorgungsqualität bewerten zu können, wird die Schadensstatistik und der Wasserverlust herangezogen.
- Die Netz- und Leckkontrollen wurden bei den Stadtwerken zu 100 % durchgeführt. Der Mittelwert der Vergleichsgruppe beläuft sich auf 76 %.
- Die Hydranteninspektionen (26 %) liegen unterhalb des Mittelwertes der Vergleichsgruppe (30 %).
- Die Leitungs- Hausanschlusschäden liegen **unter** dem Mittelwert der Vergleichsgruppe. Die Hydrantenschäden (8,8 Anz./1.000 Hydr.) liegen über dem Mittelwert (3,9 Anz./1.000 Hydr.).
- Der Wasserverlust liegt mit 0,09 m<sup>3</sup>/(km\*h) über dem Mittelwert der Vergleichsgruppe (0,08 m<sup>3</sup>/(km\*h)).

### Nachhaltigkeit

- Die Sanierungs- und Erneuerungsrate der Stadtwerke liegt bei 0,5 %. Der Mittelwert der Vergleichsgruppe beläuft sich auf 0,8 %. Der in der Praxis oftmals kommunizierte Referenzwert beträgt etwa 1,5 % des Leitungsnetzes.



- Die Eigenkapitalquote (11 %) liegt weit unter dem durchschnittlichen Wert von 39%. Im Wesentlichen ist die seit Jahren erfolgende **Gewinnverwendung (Konzessionsabgabe und Verlustdeckung Hallenbad)** für die geringe Eigenkapitalquote verantwortlich. Anders als bei anderen Wasserversorgern konnten keine Rücklagen angespart werden.
- Der Anteil der Auszubildende bezogen auf das Gesamtpersonal ist mit 18 % **über** dem Mittelwert der Vergleichsgruppe (7,9 %).

Daraus lässt sich ableiten, dass das Unternehmen den gesteckten Finanzrahmen effizient ausschöpft. Allerdings wird auch deutlich, dass es höherer Investitionen in die Netzerneuerung bedarf. Ferner muss das Unternehmen in seiner Finanzausstattung gestärkt werden.

### Prozessanalyse

	Einheit	Stadtwerke	Min	Mittel	Max
<b>Prozess 2: Sanierung und Erneuerung</b>					
2a: Sanierung und Erneuerung Versorgungsleistung	€/m	766,96	193,91	357,48	766,96
2c: Erneuerung (Typfall DN 100 Offener Graben)	€/m	559,59	150,79	348,96	579,71
<b>Prozess 4: Neuerstellung Hausanschlüsse</b>					
4a: Neuerstellung HA gesamt	€/HA	1.871,00	1.016,00	1.983,00	4.623,00
4b: Neuerstellung Einsparten HA	€/HA	1.872,00	1.220,00	2.152,00	4.623,00
4c: Neuerstellung Mehrsparten HA	€/HA	1.869,00	1.016,00	2.124,00	4.623,00
<b>Prozess 5: Zählerwechsel</b>					
5: Zählerwechsel Haushaltskunden	€/Zähler	34,53	30,79	41,35	65,05
<b>Prozess 6: Verbrauchsablesung- und abrechnung</b>					
6: Verbrauchsablesung- und abrechnung	€/Zähler	2,35	3,39	8,37	12,84

### Fazit

Durch die regelmäßige Teilnahme an Unternehmensvergleichen zeigt sich recht deutlich, dass die Kostenstruktur des Unternehmens insgesamt sehr gut ist. Diese liegt nahezu überall im unteren Bereich.

Für die Zukunft lässt sich allerdings auch daraus ableiten, dass bei weiteren Kosteneinsparungen der Unternehmenswert kaum zu halten sein wird. Ferner wird es zur stetigen Verschlechterung in den Bereichen Versorgungssicherheit und Wasserverlustwert kommen sowie zu einem kontinuierlichen Anstieg der Kosten zur Störfallbeseitigung und später der Unterhaltungsaufwendungen führen.

Um die Ergebnisse der Wasserversorgung zu verbessern, bleibt daher nur die Anhebung der Entgelte. Ferner muss deutlich mehr Geld im Unternehmen verbleiben.

Die Stadtwerke werden nun detaillierter in die Planung für ein Qualitätsmanagement einsteigen.

Zudem ist geplant sich im Jahr 2018/2019 wieder einem Unternehmensvergleich in Form des Benchmarking zu stellen.